

## Wenn das Kind krank wird

Eltern stehen fünf Arbeitstage für die Pflege zu. Alles Weitere ist Ermessenssache

Von Ulf Weigelt

Der Autor ist Rechtsanwalt mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht

Die lieben Kleinen fangen sich in den Wintermonaten schon mal einen Infekt ein. Zu ihrer Pflege muss meist ein Elternteil zu Hause bleiben. Arbeitgeber sehen solche Ausfälle nicht gerne. Laut Gesetz gelten für Arbeitnehmer mit Kindern dieselben Bedingungen wie bei eigenen Erkrankungen. Voraussetzung für eine erkrankungsbedingte Verhinderung ist gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB), dass die Betreuung des Kindes durch eine andere Person nicht möglich oder zumutbar ist. Gleichzeitig gilt, dass mit zunehmendem Alter des Kindes die Notwendigkeit der Pflege abnimmt.

Wie auch bei der Krankheit des Beschäftigten selbst ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig. Der Arbeitnehmer darf dem Betrieb bis zu fünf Arbeitstage -also eine Woche lang - fernbleiben, um das kranke Kind zu pflegen. Die Dauer der Pflegebedürftigkeit muss ebenfalls aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen. Sofern nur ein Elternteil in dem Betrieb arbeitet, lassen sich Arbeitgeber oft bestätigen, dass der andere Elternteil zur Betreuung des Kindes nicht zur Verfügung steht. Auch finden sich in manchen Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder individuellen Arbeitsverträgen Sonderregelungen, die über das Gesetz hinausgehen. Zusätzlich zu der bezahlten Freistellung können Mütter und Väter vom Arbeitgeber eine unbezahlte Freistellung einfordern. Dieser Anspruch stützt sich auf das Sozialgesetzbuch. Danach haben gesetzlich Krankenversicherte für die Dauer der Pflege des erkrankten Kindes einen Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch schließt das Fernbleiben von der Arbeit nach ärztlichem Zeugnis ein, sofern dies erforderlich ist. Auch hier gilt wie bei der Regelung des BGB, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes übernehmen kann. Zudem darf bei der Regelung für die unbezahlte Freistellung das erkrankte Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es ist behindert oder grundsätzlich auf Pflege angewiesen.

Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit ohne Bezahlung beläuft sich pro Kalenderjahr auf zehn Arbeitstage. Alleinerziehende Mitarbeiter können sich sogar für 20 Arbeitstage freistellen lassen. Bei mehreren Kindern wächst der Anspruch pro Kalenderjahr auf höchstens 25 respektive 50 Arbeitstage für Alleinerziehende. Diesen Anspruch auf unbezahlte Freistellung können Arbeitgeber unter keinen Umständen vertraglich ausschließen oder einschränken.

Weigelt & Ziegler  
Rechtsanwälte  
Choriner Straße 63  
10435 Berlin  
Tel. 030/44651742  
[www.weigelt-ziegler.de](http://www.weigelt-ziegler.de)

